

1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Sandesneben (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 15.07.2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Sandesneben erlassen:

§ 1

Die §§ 4, 5 und 6 der Entschädigungssatzung erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Gemeindevertreterinnen/-vertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6

Protokollführerin/Protokollführer

Die Protokollführerin oder der Protokollführer, die/der nicht der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen als Mitglied angehören, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Sandesneben, den 15.07.2008



Gemeinde Sandesneben
Der Bürgermeister

Bürger
Bürger